

Mittheilung des Senats

vom 12. Juni 1877.

1. Gesetz, betreffend die Ausstellungen gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Das Verfahren für die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen ist hier bisher nicht gesetzlich geregelt. Auf Grund der Vorschriften der §§ 392 ff. der Gerichtsordnung kann zwar festgestellt werden, ob Ansprüche auf einen Nachlaß von Personen, welche den Erbprätendenten beziehungsweise dem Gerichte unbekannt sind, geltend gemacht werden. Für die Entscheidung der Frage aber, ob ein Erbe als solcher legitimirt und von Behörden und Privaten als Rechtsnachfolger des Erblassers anzuerkennen sei, fehlt es an gesetzlichen, das Verfahren regelnden Vorschriften. Der Senat empfiehlt daher den Erlaß eines Gesetzes über die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen nach Maßgabe des beiliegenden Entwurfs, welcher in seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem denselben Gegenstand betreffenden preussischen Gesetz vom 12. März 1869 und dem oldenburgischen Gesetz vom 3. April 1876 übereinstimmt. Zusage desselben wird das Verfahren und die Nachweisung der Erbberechtigung durch gesetzliche Vorschriften festgestellt, namentlich die Würdigung der beigebrachten Nachweise lediglich dem pflichtmäßigen freien Ermessen des Richters überlassen, andererseits jedoch den auf Grund dieses Verfahrens ausgestellten Erbbescheinigungen für den Fall der Nachweisung eines besseren als des in der Bescheinigung anerkannten Erbrechts nicht eine der Geltendmachung desselben entgegenstehende rechtliche Wirkung beigelegt. Die Anerkennung der Erbberechtigung soll vielmehr nur bewirken, daß der bezeichnete Erbe Behörden und Privaten gegenüber zu allen einem solchen zustehenden Rechtshandlungen vorläufig gesetzlich berechtigt wird dergestalt, daß der wahre Erbe gegen denselben aus den in gutem Glauben vorgenommenen Rechtshandlungen keine Schadensansprüche herleiten kann und auch Dritten gegenüber die redlicher Weise abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, abgesehen von der Bereicherung durch Schenkungen, gegen sich gelten lassen muß. In dieser Beziehung weicht der Gesetzentwurf von der Bestimmung in § 395 der Gerichtsordnung, welche unbekannten, in Folge einer Edictalladung nicht aufgetretenen Erbberechtigten Ausschließung und Verweisung zum ewigen Stillschweigen androht, wesentlich ab. Es wird beabsichtigt (vergl. § 1 des Entwurfs), die Vorschriften des Entwurfs und diejenigen der Gerichtsordnung über die Wirkungen einer Edictalladung in Erbschaftsachen neben einander bestehen zu lassen. — Es erscheint zweckmäßig, die Ausstellung von Erbbescheinigungen den Gerichten für geringfügige Sachen, somit der Abtheilung des Untergerichts für geringfügige Sachen, beziehungsweise den Amtsgerichten der Hafenstädte zuzuweisen, da das Verfahren die Thätigkeit eines Einzelrichters wünschenswerth erscheinen läßt, der am Ort des letzten Wohnsitzes des Erblassers befindliche Richter am leichtesten und sichersten Einsicht in die in Frage kommenden Verhältnisse sich wird verschaffen können und da nach Inkrafttreten der Reichsproceßgesetze füglich nur den Amtsgerichten dieser Zweig der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen werden kann. — Die Vorschrift des § 11 des Entwurfs wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß bei Rechtsnachfolgen in den Nachlaß eines Verstorbenen, welche sich auf das eheliche Güterrecht gründen, besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Nachweisung des Rechtserwerbs entstehen können und es dabei zweifelhaft sein kann, inwiefern derselbe juristisch als eine Nachfolge kraft gesetzlichen Erbrechts zu betrachten ist und ob daher der § 1 des Entwurfs auf denselben in Anwendung zu bringen ist. — Im Uebrigen werden die Bestimmungen des Entwurfs einer besonderen Begründung nicht bedürfen.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft auch ihrerseits dem beiliegenden Gesetzesentwurf die Zustimmung zu erteilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) eines Erblassers, welcher zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im bremischen Staate hatte, ist, vorbehaltlich der ihm zustehenden Befugniß ein Edictalverfahren in Gemäßheit §§ 392 ff. der Gerichtsordnung zu beantragen, berechtigt auf Ausstellung einer Erbbescheinigung nach Maßgabe dieses Gesetzes bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

§ 2.

Zuständig ist das Gericht für geringfügige Sachen, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

§ 3.

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatfachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden, oder, wo solche nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, nachzuweisen. Das Gericht erkennt bei Würdigung des Beweises nach freiem Ermessen.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung, daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe, abzugeben, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichtes die Versicherungsformel nachgemäße zu ändern. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Miterben zu verlangen.

Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht geeigneten Falls eine öffentliche Aufforderung der unbekannten Erben erlassen.

§ 4.

In der Aufforderung sind alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erbbescheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichtes. Ein Ausschlußurtheil ergeht nicht.

§ 5.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber aufzustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche die gesetzlichen Erben ohne Benennung derselben einsetzt, oder ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen.

§ 6.

Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlassschuldern geleisteten Zahlungen, gegen sich gelten lassen muß.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Umschreibung oder Eintragung von Rechten des Erblassers auf den Namen des Erben in öffentlichen Büchern, namentlich in den Akten des Erbe- und Handfestenamts und den Schiffsregistern, bewirkt werden.

§ 7.

Die geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ein nicht mit einer Erbbescheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher in Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestimmungen des § 6 nicht berührt.

§ 8.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes im Bremischen Staat ihren Wohnsitz nicht hatte, im Bremischen Staatsgebiete belegene Grundstücke oder in der Verwahrung einer Bremischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

§ 9.

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (§ 2) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der betreffenden letztwilligen Bestimmung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

§ 10.

Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§ 8 und 9 nach den Vorschriften der §§ 3 und 4. Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf die nach §§ 8 und 9 ausgestellten Bescheinigungen Anwendung.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die in Gemäßheit des ehelichen Güterrechts stattfindende Rechtsnachfolge in den Nachlaß eines Verstorbenen Anwendung.

2. Stadtbremisches Freischulwesen.

Der Senat theilt der Bürgerschaft hieneben einen Bericht der Schuldeputation, das stadtbremische Freischulwesen betreffend, zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Meinungen mit.

Bericht der Schuldeputation, das stadtbremische Freischulwesen betreffend.

Anlage.

Die Schuldeputation hat den durch Beschluß der Bürgerschaft vom 6. December v. J. kundgegebenen und ihr zum Berichte überwiesenen Wunsch: „daß sämtliche Freischulen in Geldschulen umgewandelt werden möchten“, einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist nach wiederholter Berathung sammt den ihr beigeordneten Lehrern zu dem einstimmig festgestellten Ergebniss gelangt, daß im Interesse sowohl des stadtbremischen Volksschulwesens selbst, als auch der die genannten Schulen benutzenden Klassen unserer Bevölkerung, von irgendwelchen in dieser Richtung zu treffenden Maßregeln — jedenfalls zur Zeit — Abstand zu nehmen sei.

Würden die Kinder der Freischulenkategorie mit denen der Geldschulen gemischt unterrichtet — nach Maßgabe ihrer Zahl im Verhältniß von durchschnittlich fast $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ — so müßte selbstredend auf diese große Minderzahl hinsichtlich dessen, was im Unterrichte erzielt werden soll und kann, Rücksicht genommen werden, mithin das Unterrichtsziel, welches jetzt die Geldschulen sich stecken und

erreichen, zu deren und ihrer Zöglinge Schaden herabgedrückt werden. Wie sehr unsere recht guten Volksschulen und der durch dieselben für unsere Jugend erzielte Erfolg darunter leiden würde, liegt auf der Hand.

Daß andererseits in denjenigen Bezirken der Stadt, für welche jene hohe Durchschnittsziffer nicht zutrifft, in deren Schulen also die Minderzahl eine solche Rücksicht nicht beanspruchen könnte — und hierher würden sämtliche Volksschulen der Altstadt und der näher gelegenen Theile ihrer Vorstädte gehören — die Freikinder dann doch den Vortheil genießen würden, auch ihrerseits höheren Zielen zugeführt werden zu können, diesem möglicherweise zu erhebenden Einwande stellt sich die Erfahrung aller Sachkundigen, sowohl der Pädagogen als der Laien entgegen.

Ihr Urtheil geht dahin, daß Kinder der Freischulenkategorie durch ihre persönlichen, besonders häuslichen Verhältnisse, die ein Hand in Handgehen des Hauses mit der Schule nicht gestatten, fast ausnahmslos behindert sind, höhere Ziele als das ihnen jetzt in der Freischule gesteckte, während ihrer Schulpflichtjahre zu erreichen. Die gegenwärtige bewährte Einrichtung unserer Geld- bezw. Freischulen, von welchen eine jede ihren Zweck erfüllt, jetzt wieder aufzugeben und mit einer anderen zu vertauschen, welche man als ein Experiment bezeichnen müsse, könne daher für räthlich nicht gehalten werden, zumal auch der von jenem Experimente gehoffte sittliche Erfolg, daß nämlich durch die Mischung von Freikindern mit Kindern aus anderen Volksschichten jene gebildeter und gesitteter werden und diese keinen Schaden leiden würden, in hohem Grade zweifelhaft erscheint.

Schon jetzt erkennt man, was dieses Letztere betrifft, aus Aeußerungen von Lehrern sowie von Eltern, deren Kinder Geldvolksschulen besuchen, wie weitverbreitet die Besorgniß ist, daß jenes als Folge des Wegfalls der Freischulen sich ergebende starke Eindringen der aus den Freischulen hinzutretenden Elemente in die Volksschulen keinen guten Einfluß üben werde, und schon jetzt zeigt sich die Gefahr, daß alle Eltern, die es irgend vermögen, beim Eintritt solcher Mischung ihre Kinder fortnehmen und nöthigenfalls Privatschulen ins Leben zu führen bemüht sein würden. Damit würde dann ein Zustand wiederkehren, dessen Verwerflichkeit längst bei uns erkannt ist und den eine zwanzigjährige Reform glücklich beseitigt hat.

In pädagogischer Hinsicht ist also die angeregte Aenderung für verwerflich zu erachten; — was aber schließlich die finanzielle Seite der Sache betrifft, so würde ein in dieser Beziehung zu erwartender Erfolg offenbar von praktisch höchst geringfügiger Bedeutung sein. Nicht unmöglich wäre es, daß der von der mehr oder minder mittellosen Bevölkerung, deren Kinder jetzt die Freischulen besuchen, mühsam herausgeholte Ertrag größtentheils von den Erhebungskosten absorbiert würde.

Von den ferneren Vorschlägen des erwähnten Bürgerchaftsbeschlusses glanz dagegen die Schuldeputation demjenigen: „Daß die stadtbremische Armenpflege zu beauftragen sei, die Fälle zu prüfen, in denen die Eltern sich außer Stande erklären, das Schulgeld zu bezahlen“ — von ihrem Standpunkte unbedenklich beipflichten zu können.

Erhaltenen Mittheilungen des Scholarchats zufolge wird nämlich die Prüfung und die demnächst auf Grund derselben vom Scholarchat zu treffende Entscheidung über Zulassung oder Abweisung der zum freien Unterricht angemeldeten Kinder noch heute mit Beachtung ganz des gleichen Verfahrens geübt, wie es vor nunmehr fünfzig Jahren, den damaligen Verhältnissen entsprechend, bei Gelegenheit der Uebernahme der früher kirchlichen Freischulen durch den Staat mit den betreffenden Kirchengemeinden verabredet worden war: unter Mitwirkung nämlich von fünf durch diese hiefür bestimmten Diaconen, welche ihrerseits zur Erlangung näherer Auskunft auf die Kunde der Armenaufseher hingewiesen und thatsächlich auch beschränkt sind. Anmeldung, Prüfung, Entscheidung und der schließlich erfolgende öffentliche Act der Annahmeerklärung an die desfalls auf dem Rathhause versammelten Eltern, nebst Ueberweisung des Kindes an die betreffende Freischule, erledigen sich in der Frist von wenig Tagen unmittelbar vor dem allgemeinen Aufnahmetermine dieser Schulen. Wenn man erwägt, wie sehr die Bevölkerung unserer Stadt seit fünfzig Jahren zugenommen hat, wenn ferner in Betracht gezogen wird, daß das Institut der Freischulen ursprünglich nur für die späteren Jahre der Schulpflicht bestand, während die jetzigen die

ganze Schulpflichtigkeit mit Einschluß des Elementarunterrichts umfassen; daß bis vor wenig Jahren nur stadtbremischen Bürgerkindern Aufnahme in eine Freischule gewährt werden durfte, während jetzt diese Grenze weggefallen ist und nothgedrungen bis zum Nachweis des Unterstützungswohnsitzes in Bremen hat erweitert werden müssen; daß endlich statt der früheren Möglichkeit halbjähriger Zuweisungen an eine Freischule, seit Einführung der Jahreskurse in unserer Volksschule nur noch der übliche Aufnahmetermine zu Ostern jedes Jahres für diesen Zweck zu Gebote steht: so leuchtet ohne Weiteres ein, daß und weshalb das angedeutete, von Alters her noch fortbestehende Prüfungsverfahren sich mehr und mehr als unzulänglich hat erweisen müssen und nothwendig einer zeitgemäßen Aenderung bedarf.

Dieser veralteten Einrichtung gegenüber muß nun unverkennbar jetzt die neugebildete stadtbremische Armenpflege schon wegen ihrer Zusammenfassung und reichen Gliederung als das recht eigentlich geeignete Organ zur Leistung der erforderlichen Beihilfe für den mehrgedachten Zweck erscheinen. Nicht etwa, als ob es nöthig und bei dieser Beihilfe darauf abgesehen wäre, in der bisherigen Willkür zum Eingehen auf begründete Ansprüche eine Aenderung eintreten zu lassen; wohl aber kommt es darauf an, der entscheidenden Behörde die mehr und mehr verloren gegangene Gewißheit einer wirklich erfolgten eingehenden Vorprüfung jedes einzelnen Falles wieder zu verschaffen. Und zwar um so mehr, weil die unvermeidlich bei dem jetzigen Verfahren mit unterlaufenden Täuschungen der Behörde eine stete Quelle von Beschwerden Dritter über angeblich ungerechte Behandlung in ihrem Falle sind. Daneben müßte und könnte vermittelt dieser neuen Hülfe das ganze Vorverfahren vielfach so geändert werden, daß einerseits den nachsuchenden Eltern eine minder lästige Behandlung widerführe, andererseits auch das Interesse der aufnehmenden Freischule an zeitiger Benachrichtigung u. s. w., mehr als es bis dahin möglich war, Berücksichtigung fände. Im Uebrigen würde selbstverständlich, schon zur Vermeidung irgend welcher constitutioneller Nachtheile oder auch nur Folgerungen für die nachsuchenden Eltern, sowie nicht minder zur Wahrung der Rechte der Schulbehörde, die ganze Einrichtung so getroffen werden müssen, daß die zur Mitwirkung für diesen Schulzweck bestimmten Mitglieder der stadtbremischen Armenpflege, genauer: die einzelnen Armenpfleger und deren Bezirksvorsteher — als lediglich hiefür erbetene Hilfsorgane zu fungiren und nur mit der Prüfung der Bedürftigkeitsfrage in den vorliegenden Fällen sich zu beschäftigen hätten, die Entscheidung dagegen über Aufnahme oder Ablehnung nach wie vor dem Scholarchat verbliebe.

In diesem Sinne haben Scholarchatsseitig bereits Verhandlungen mit dem Vorstande der Armenpflege stattgefunden und ist der letztere bereitwillig auf die gestellten Anträge eingegangen, dergestalt daß vorläufige Abreden über ein auf der angedeuteten Grundlage demnächst etwa einzuführendes Anmeldungs- und Prüfungsverfahren schon haben getroffen werden können. Die Schuldeputation kann nur empfehlen, daß die hiernach eingeleitete Uebertragung der unentbehrlichen sachkundigen Beihilfe bei den Gesuchen um Aufnahme von Kindern in eine stadtbremische Freischule auf die stadtbremische Armenpflege höheren Orts genehmigt werde und die weitere Ausführung den betheiligten Behörden überlassen bleibe.

Sie ersucht demzufolge Senat und Bürgerschaft um die Erklärung ihres Einverständnisses mit einer dem Vorstehenden entsprechend zu bewirkenden Abänderung des mehrgedachten Anmeldungs- und Prüfungsverfahrens — insbesondere damit: daß fortan die Anmeldungen von schulpflichtigen Kindern zur Aufnahme in eine stadtbremische Freischule an näher festzusetzenden Terminen in den einzelnen Bezirken der städtischen Armenpflege und vor den betreffenden Bezirksvorstehern zu geschehen haben, daß ferner die Prüfungen der einzelnen Fälle von ebendenselben unter Mitziehung ihrer Armenpfleger vorzunehmen sind; sowie daß nach erfolgter Entscheidung des Scholarchats auf Erfordern auch die schließliche Vertheilung der unterzeichneten Aufnahmescheine an die betreffenden Eltern oder Pflegeeltern durch die nämlichen Organe zu besorgen ist.

(gez.) J. F. G. Mohr. (gez.) D. G. Volkmann.

3. Heizungsanlage der Hauptschule.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den über deren Anträge v. 25. April d. J. erstatteten Bericht der Baudeputation mit dem Bemerkten mit, daß er sich für die in Anregung gebrachte Herstellung von Doppelthüren zwischen Heizraum und Heizkammer, da dieselben nach technischem Urtheil nicht nützlich, ja sogar beschwerlich sein würden, nicht erklären kann. Dagegen ist er damit einverstanden, daß versuchsweise die beiden Schornsteine im Gymnasium in der vorgeschlagenen Weise höher geführt werden, unter Bewilligung der hiefür erforderlichen M. 300, welche zur Ausführung dieser Veränderung der Baudeputation zur Verfügung zu stellen sind.

Anlage.

Bericht der Baudeputation.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. April d. J. gemäß berichtet die Baudeputation

1) über die zweckmäßige Herstellung einer doppelten Thür zwischen Heizraum und Heizkammer in den sechs Heizanlagen der Hauptschule. Die Kosten einer solchen Thür sind zu M. 56, also im Ganzen zu M. 336 veranschlagt. Nach Ansicht der Techniker wird aber diese Einrichtung keinen Nutzen gewähren, sondern nur den Nachtheil haben, daß der Dienst des Heizers, welcher künftig stets zwei nahe an einander liegende Thüren passiren müßte, erschwert werden würde. Denn der in dem Heizraume (wo die Heizanlagen liegen) vorhandenen Luft steht ein freier Abzug durch die Hauseingänge und die neuerdings angebrachten Oeffnungen in den Ventilationschächten offen. Es liegt daher, selbst wenn schädliche Gase in dieser Luft vermuthet werden sollten, kein Grund für die Annahme vor, daß dieselben einen Weg durch die vorhandene mit Selbstverschluß versehene dichte Thür in die Heizkammer (wo die Erwärmung der den Schulräumen von außen zuzuführenden Luft geschieht) suchen werden.

In Betreff der ferner

2) angeregten Höherführung der Schulschornsteine oder Anbringung eines Rauchverbrennungsapparats ist zunächst zu bemerken, daß die Einrichtung der Feuerstellen bereits auf eine befriedigende Rauchverbrennung bei geschickter Bedienung der Apparate berechnet, daß aber ein ganz zuverlässig wirkender und unter den bestehenden Verhältnissen ausführbarer Apparat zu diesem Zwecke nicht bekannt ist. Rückichtlich des Antrags auf Höherführung der Schornsteine läßt sich nicht erkennen, ob hiedurch ein etwa vermuthetes Zurückströmen des Rauchs aus dem Rauchrohr in den Ventilationschacht, oder der Niederschlag des Rauchs auf die Spielplätze und dessen Eindringen in die Schule durch die Thüren oder die Luftöffnungen vermieden werden soll. In der ersteren Beziehung ist die Annahme, daß Rauch von oben in die Ventilationschächte gegen den kräftig aus denselben ausströmenden Luftzug eindringen könne, selbst bei starkem Winde nicht wahrscheinlich. Daß aber zuweilen, je nach der Windrichtung, bei nebeliger Luft aus den Schornsteinen der Hauptschule oder aus andern Schornsteinen sich Rauch auf den Spielplätzen sammeln und von da in das Gebäude durch die Thüren oder von unten durch die Luftzuführungschächte eindringen kann, wird niemals ganz zu verhüten sein. Es kann jedoch ein Versuch, welcher vielleicht eine theilweise Abhilfe in beiden Beziehungen möglich machen kann, in der Weise vorgeschlagen werden, daß das eigentliche Rauchrohr durch den mit jalouieförmig gestellten eisernen Plattenringen nebst Deckplatte abgedeckten Ventilationschlot durchgeführt, sowie um ca. 2 Meter erhöht werde. Die Kosten dieser Aenderung sind zu M. 150 für jeden Apparat, für sämtliche Schornsteine zu M. 900 veranschlagt. Es dürfte sich aber empfehlen, zunächst nur mit den zwei Schornsteinen im Gymnasium versuchsweise einen Anfang zu machen.

(gez.) Pfeiffer.

(gez.) Lahmann.